



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 3/2008, März 2008

Inhaltsverzeichnis

- [Kammerversammlung 2008 Neuwahlen](#)
 - [Ombudsmann](#)
 - [Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren](#)
 - [BVerfG: Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen nicht berufswidrig](#)
 - [ERV: Online-Klageverfahren in Hessen](#)
 - [BVerfG zum BGH- Anwälte- Auswahlverfahren](#)
-

Kammerversammlung 2008 Neuwahlen

Bitte merken Sie sich den Termin der

Kammerversammlung
am Freitag, dem 25. April 2008, 14 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,
Hochstraße 3, 81669 München

vor. Bitte kommen Sie rechtzeitig (Einlass ab 13.30 Uhr), da die umfangreiche Tagesordnung einen pünktlichen Beginn erfordert. Als Redner für die diesjährige Hauptversammlung hat der Kammervorstand Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, gewinnen können. Im Anschluss an die Kammerversammlung lädt der Vorstand wieder alle Kolleginnen und Kollegen zu einem Buffet ein, bei dem die Gelegenheit zum Gespräch und Austausch gegeben ist.

Des Weiteren dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass die seinerzeit im Jahr 2004 erstellten und produzierten Rechtsanwaltsausweise bei der Kammerversammlung hinterlegt sind. Das heißt, die Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2004 einen bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsausweis bei der Rechtsanwaltskammer beantragt haben, können diesen unter Vorlage ihres Personalausweises zwischen 14:00 und 17:00 Uhr in Empfang nehmen.

Die Wahlvorschläge zur Vorstandswahl finden Sie [hier](#).

Eine formelle Einladung nebst Tagesordnung erhalten Sie Mitte April.

Kommen Sie zur Wahl und wählen Sie Ihren Vorstand!

Ombudsmann

Die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern haben sich einstimmig für die Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle bei der BRAK ausgesprochen. Die Ombudsstelle soll in Zukunft in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten vermitteln und damit die bereits bei den regionalen Rechtsanwaltskammern angesiedelten Schlichtungsmöglichkeiten ergänzen. Durch diese neutrale Schlichtungsstelle bei der BRAK sollen Streitigkeiten auf schnelle und unbürokratische Art und Weise gelöst werden. Die BRAK hat eine entsprechende Ergänzung der BRAO gegenüber dem Gesetzgeber angeregt. Die Bundesjustizministerin begrüßte diesen Vorstoß der BRAK (vgl. [FTD v. 26.02.2008](#)).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren wurde am 05.03.2008 unter der [BT-Drs. 16/8384](#) in den Bundestag eingebracht. Mit veröffentlicht wurde gleichzeitig die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates.

Die Bundesregierung will danach ausdrücklich an ihrem Vorschlag festhalten, Erfolgshonorare künftig in weiterem Umfang zu gestatten als es verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. BVerfG-Entscheidung v. 12.12.2006 – [1 BvR 2576/04](#)). Sie lehnt daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung in § 4a Abs. 1 Satz 2 RVG-E (Streichung des Wortes „insbesondere“), wonach die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ausschließlich dann zulässig sein soll, wenn „(...) der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde“, ab.

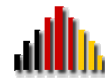
Zugestimmt hat die Bundesregierung dagegen dem Vorschlag des Bundesrates vorzusehen, dass in der Erfolgshonorarvereinbarung zum Vergleich mit dem vereinbarten Erfolgshonorar die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung genannt werden müssen. Außerdem schließt sie sich dem Vorschlag des Bundesrates an, § 4a Abs. 2 Nr. 3 RVG-E zu streichen. Der Bundesrat begründete seinen Vorschlag damit, dass sich eine Aussage über die Differenz zwischen der erfolgsunabhängigen Vergütung und der Vergütung im Erfolgsfall („Zuschlag“) in vielen Fällen nicht treffen lasse.



[BRAK](#)

BVerfG: Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen nicht berufswidrig

Das BVerfG hat mit Beschluss v. 19.01.2008 ([1 BvR 1886/06](#)) entschieden, dass die Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen in einem Internetauktionshaus nicht berufsrechtswidrig ist. Das BVerfG stellte klar, dass keine gem. § 43b BRAO unzulässige, auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtete Werbung vorliegt. Die Werbemaßnahme des Anwalts könne schon mangels Kenntnis vom potentiellen Mandanten und dessen Beratungsbedarf (und weil der Aufruf der Internetseite vom Willen des Rechtsuchenden abhängt) nicht auf die Erteilung eines Mandats im Einzelfall gerichtet sein. Das BVerfG ist zudem der Ansicht, dass ein generelles Verbot der Versteigerung anwaltlicher Beratungsleistungen in einem Internetauktionshaus nicht darauf gestützt werden kann, dass es sich hierbei per se um eine unsachliche Werbung handele.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ERV: Online-Klageverfahren in Hessen

Das hessische Justizministerium stellte auf der CEBIT das Online-Klageverfahren vor, das im Pilotverfahren am Landgericht Limburg a.d. Lahn angelaufen ist. Das Online-Klageverfahren eröffnet die Möglichkeit, eine Klage elektronisch einzureichen und die Vorschusskostenrechnungen elektronisch an Anwälte zu übermitteln. Der Arbeitsablauf wird zudem dadurch vereinfacht, dass Zahlungen über das Internet angewickelt werden können. Die BRAK begrüßt das hessische Pilotprojekt. Die BRAK spricht sich seit langem dafür aus, den [elektronischen Rechtsverkehr](#) (ERV) zur Arbeitserleichterung bei der Anwaltschaft und bei den Gerichten zu fördern. Bereits der [Zehn-Punkte-Plan der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder und der Berufskammern und -verbände der Rechtsanwälte und Notare zur „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“](#) aus dem Jahre 2006 verfolgt das Ziel, den Verbreitungsgrad des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland zu steigern. Bislang ist insbesondere das elektronische Mahnverfahren ein Erfolg. Die BRAK möchte darüber hinaus die Akzeptanz der rechtsverbindlichen, elektronischen Kommunikation zwischen Justiz und Anwaltschaft steigern, wozu der Einsatz von [zertifizierten Signaturkarten](#) unerlässlich ist. Eine solche wird z.B. von der Bundesnotarkammer in Kooperation mit der BRAK an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herausgegeben.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG zum BGH- Anwälte- Auswahlverfahren

Die Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts gegen das gesetzliche Auswahlverfahren für die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem BGH, insbes. gegen das in der [BRAO](#) normierte Auswahlverfahren, wurde durch das BVerfG mit Beschluss v. 27.02.2008 ([1 BvR 1295/07](#)) nicht zur Entscheidung angenommen. Die Vorschriften der [BRAO](#) für das Wahlverfahren der Rechtsanwälte bei dem BGH sind nach Ansicht des BVerfG verfassungsgemäß. Das Zulassungsverfahren schränke zwar die Berufsausübungsfreiheit ein. Es sei jedoch ausreichend bestimmt geregelt und durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Lesen Sie hierzu die [BVerfG-Pressemitteilung Nr. 41/2008 v. 27.03.2008](#).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum Rechtsanwaltskammer München , Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de Redaktion und Bearbeitung: RA Alexander Siegmund	Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".
---	---